

# Schutz des Schuldners

Prof. Isaak Meier

FS 2015

## Gesetzgeberische Zielsetzungen des Schuldnerschutzes

1. Schutz der Persönlichkeit des Schuldners.
2. Sicherung des Existenzminimums für den Schuldner und seine Familie während und ausnahmsweise auch nach der Zwangsvollstreckung;
3. Sicherung der bestehenden Erwerbstätigkeit des Schuldners (Belassung der Berufswerkzeuge);
4. **De lege ferenda**: Gewährung eines “fresh start” durch weitgehende Restschuldbefreiung nach dem Vorbild des amerikanischen Rechts und der EU Staaten?

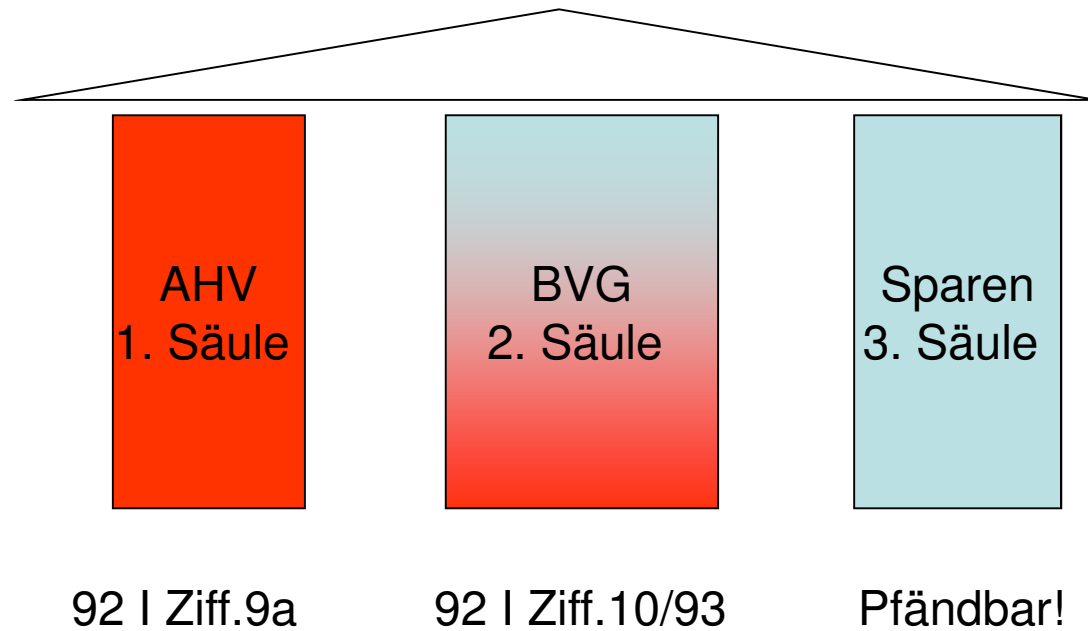
## Relevante Grundrechte für Schuldnerschutz

- Persönlichkeitsschutz (10 BV)
- Eigentumsgarantie (26 BV)
- Verhältnismässigkeitsgrundsatz (5/36 BV)
- Sozialstaatsprinzip (12 BV: *„Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.“* )
- Effektiver Rechtsschutz (29 BV).

# Unpfändbarkeit 92 SchKG

- Existenzsicherung **Schuldner und seine Familie** (I Ziff. 1)
- Altersvorsorge (I Ziff. 9a, 10).
- Schutz der Erwerbstätigkeit (I Ziff. 3).
- Persönlichkeitsschutz (I Ziff. 9).
- Tierschutz (I Ziff. 1a).
- Landesverteidigung (I Ziff. 6).
- Verhinderung Vermögensverschleuderung (II)
- Auswechslungsrecht des Gläubigers (III).

# Altersvorsorge



# Bedeutung der Einkommenspfändung

Lohnpfändungen	24 % der laufenden Betreibungen.
Vermögenspfändungen	3 % der laufenden Betreibungen.
Deckungsgrad der betriebenen Forderungen	12 %.

# Gründe für Beschränkung der Einkommenspfändung auf ein Jahr

- Schutz des Schuldners;
- **Sicherung der Gleichbehandlung der Gläubiger;**
- Abschluss des Vollstreckungsverfahrens in absehbarer Zeit.

Diese m.E. „geniale“ Lösung ist zunächst ohne gesetzliche Grundlage schon um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert durch die Gerichtspraxis entwickelt worden. Erst in der Revision von 1997 ist sie im Gesetz verankert worden.

**Einkommenspfändung (93 SchKG)  
Beschränkung auf ein Jahr  
und seine Relativierung**

**Erstpfändende Gläubiger**

- Forstsetzungsbegehren während 6 Monaten
- Beliebige neue Betreibungen

**Andere Gläubiger**

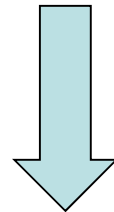
- Pfändungsanschluss
- Überlagerung der Pfändungsjahre

**Einmal Lohnpfändung – immer Lohnpfändung**



# Vollzug der Lohnpfändung

- Feststellung der pfändbaren Quote
- Anzeige an den Arbeitgeber (99)
- Revision der Lohnpfändung (93 III)



Beschwerde 17 ff.  
Anfechtbarkeit/Nichtigkeit

Kreisschreiben

der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich  
an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter

**Richtlinien für die Berechnung  
des betriebsrechtlichen Existenzminimums**

(vom 16. September 2009)

Diese neuen Richtlinien beruhen auf dem Landesindex (Totalindex) der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) von Ende Dezember 2008 mit einem Indexstand von 103.4 Punkten. Sie gleichen vorgabeweise die Teuerung bis zum Indexstand von 110 Punkten aus. Eine Änderung ist erst bei Überschreiten eines Indexstandes von **115 Punkten**, oder Unterschreiten eines Indexstandes von **95 Punkten** vorgesehen.

## Faktoren zur Berechnung des Existenzminimums (93/Richtlinien OG)

- Grundbetrag: 1'200.- für alleinstehende Person mit eigener Wohnung etc.
- Zuschläge nach effektiven Ausgaben
  - Mietzins
  - Sozialbeiträge
  - Berufskosten
  - Unterstützungsleistung
- Herabsetzung des Existenzminimums: Verdienst des Ehegatten

## **Monatlicher Grundbetrag**

Für Nahrung Kleidung und Wäsche, einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles sowie sämtliche Energiekosten (ohne Heizung) ist in der Regel vom monatlichen Einkommen des Schuldners folgender Grundbetrag als unumgänglich notwendig im Sinne von Art. 93 SchKG von der Pfändung ausgeschlossen:

### **1. für einen alleinstehenden Schuldner**

in Haushaltgemeinschaft mit erwachsenen Personen .....	<b>Fr. 1100.00</b>
ohne solche Haushaltgemeinschaft .....	<b>Fr. 1200.00</b>

### **2. für einen alleinerziehenden Schuldner**

in Haushaltgemeinschaft mit erwachsenen Personen .....	<b>Fr. 1250.00</b>
ohne solche Haushaltgemeinschaft .....	<b>Fr. 1350.00</b>

**3. für ein Ehepaar**, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder ein Paar mit Kindern, die in Haushaltgemeinschaft leben .....

**Fr. 1700.00**

**4. Unterhalt der Kinder**, die im gemeinsamen Haushalt des Schuldners leben für jedes Kind:

im Alter bis zu 10 Jahren .....	<b>Fr. 400.00</b>
im Alter über 10 bis zu 18 Jahren .....	<b>Fr. 600.00</b>

(bzw. bis zum Abschluss der Erstausbildung im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB).

## **Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag**

Für die verschiedenen Auslagen und Beiträge gem. Ziffern 1, 2, 3.2, 3.4, 4 und 5 sind dem Betreibungsamt die entsprechenden Unterlagen, wie z.B. Quittungen, Verträge, Urteile und dergleichen vorzulegen.

### **1. Wohnungskosten**

**1.1 Der effektive monatliche Mietzins** für Wohnung oder Zimmer inkl. Nebenkosten (ausgenommen der Energiekosten, da im Grundbetrag inbegriffen), unter Berücksichtigung von Ziffer IV/2.

Benützt der Schuldner lediglich zu seiner grösseren Bequemlichkeit eine teure Wohnung oder ein teures Zimmer, so kann der Mietzinszuschlag spätestens nach Ablauf des nächsten gesetzlichen Kündigungstermins auf ein Normalmass herabgesetzt werden (BGE 109 III 52 f.; 119 III 73 E. 3 lit. c und d), ungeachtet, ob es sich dabei um einen Mietvertrag mit langfristiger Dauer handelt.

## **Sonderbestimmungen über das dem Schuldner anrechenbare Einkommen**

### **1. Beiträge gem. Art. 163 ZGB oder Art. 13 PartG**

Verfügt der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Schuldners über ein eigenes Einkommen, so ist das gemeinsame Existenzminimum von beiden Ehegatten oder eingetragenen Partnern (ohne Beiträge gem. Art. 164 ZGB) im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen zu tragen. Entsprechend verringert sich das dem Schuldner anrechenbare Existenzminimum (BGE 114 III 12 E. 3).

# Rechtsvergleichung Deutsches Recht

- Zeitliche unbeschränkte Lohnpfändung
- Pauschalbetrag für Existenzminimum
- Berechnung durch Arbeitgeber
- „Bonus“ für Mehrverdienst: ...